

Pflegefinanzierung ambulant (Restkosten) 2026

Allgemeines und Voraussetzungen

Seit Inkraftsetzung der Neuordnung der Pflegefinanzierung per 01.01.2011 haben auch die Leistungserbringer ohne kommunalen Leistungsauftrag das Recht, bei den Wohngemeinden Restkosten einzufordern.

Tarife für Salenstein

Die Kompetenz für die Festlegung der Tarife liegt bei der Wohngemeinde. Die Gemeinde Salenstein bezahlt den Leistungserbringern ohne kommunalen Leistungsauftrag, welche die Bedingungen für die Restkostenfinanzierung erfüllen, die effektiven Restkosten maximal die nachfolgend aufgeführten Pflorgetarife. Die Restkostenfinanzierung wird nur für Einwohnerinnen und Einwohner von Salenstein ausgerichtet:

Tarife 2026	Tarife 2025	Tarifstufe
CHF 15.00	CHF 18.30	pro Stunde Bedarfsabklärung / Beratung, Art. 7a KLV
CHF 25.00	CHF 31.19	pro Stunde Untersuchung / Behandlung, Art. 7b KLV
CHF 28.00	CHF 46.76	pro Stunde Grundpflege, Art. 7c KLV

Die Abrechnungen für das 4. Quartal 2026 sind bis spätestens 31. Januar 2027 einzureichen.

Für von pflegenden Angehörigen erbrachte Leistungen ist gemäss § 43a TG KVV ab 1. Januar 2026 die Verrechnung von Restkosten ausgeschlossen.

Auszahlung Restkostenabrechnungen

Voraussetzung für die Auszahlung von Restkostenbeiträgen an freiberuflich tätige Pflegefachpersonen ist der Nachweis des Einsatzes des Bedarfsabklärungssystems RAI Homecare. Ausgenommen sind die Leistungen der isolierten Wundbehandlung, der Wochenbettbetreuung, der Stillberatung sowie die in separaten Tarifverträgen abschliessend bezeichneten speziellen Leistungen der Ligen.

Folgende Angaben müssen zwingend ersichtlich sein

- Name des Leistungsbezügers mit AHV-Nr. oder Geburtsdatum und Wohnort
- Berufsverband inkl. ZSR Nummer
- Total Minuten in der Tarifstufe a, b und c
- angewandte Restkostentarife
- Aufschlüsselung der Kostenanteile zulasten der Versicherer, der Leistungsbezügerinnen und -bezüger und der Wohngemeinde
- Leistungen der pflegenden Angehörigen separat bspw. als KLV-C PA Leistungen auszuweisen

Wir behalten uns vor, die Leistungsabrechnungen der Krankenkassen sowie weitere Unterlagen zur Überprüfung einzufordern.

Bei der ersten Abrechnung einmalig einzureichen

- Nachweis des Einsatzes des Bedarfsabklärungssystems
- Berufsausübungsbewilligung (BAB) Kanton Thurgau

Ausserkantonale Leistungserbringer

Ausserkantonale Leistungserbringer müssen zwingend das Abrechnungsformular unter folgendem Link ausfüllen: www.salenstein.ch/pflegefinanzierungambulant

Einreichung und Kontodaten

Die Abrechnungen können monatlich oder quartalsweise wie folgt zugestellt werden:

Per Post: Gemeinde Salenstein, Eugensbergstrasse 2, 8268 Salenstein

Per E-Mail: info@salenstein.ch

Weitere Auskünfte

Kerstin Vogel, Telefon 058 346 24 30 oder kerstin.vogel@salenstein.ch